

lass geben, über ein Vollstreckungshindernis bei der Auslieferung (oder sonstigen Rechtshilfe) zur Ermöglichung eines Strafverfahrens im (europäischen) Ausland nachzudenken.

Prof. Dr. Robert Esser, Passau.

## Vollstreckungsverjährung im Rechtshilfeverfahren

IRG § 57 Abs. 6; GG Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 Abs. 1; StPO § 458 Abs. 1

**Bestehen im Rechtshilfeverfahren begründete Anhaltspunkte oder beachtliche Indizien, dass der Vollstreckungsanspruch des Urteilsstaates entfallen ist, ist diese Frage durch Einholung einer Mitteilung der zuständigen Stellen des Urteilsstaates zu klären; das gilt auch für das Vorliegen dauerhafter Vollstreckungshindernisse (hier: Vollstreckungsverjährung).**

*BVerfG, 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 18.02.2016 – 2 BvR 2191/13*

**Aus den Gründen: A.** Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Vollstreckung eines rumänischen Strafurts. in Deutschland im Wege der Rechtshilfe bei möglicherweise bereits eingetretener Vollstreckungsverjährung im Urteilsstaat. [...]

**B. [...] II.** Die angegriffenen Beschl. verletzen den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG, weil sie dem verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung nicht genügen.

**1.** Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleistet jedermann »die Freiheit der Person« und nimmt einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Das kommt darin zum Ausdruck, dass Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG die Freiheit der Person als »unverletzlich« bezeichnet, Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG ihre Beschränkung nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes zulässt und Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG besondere Verfahrensgarantien für ihre Beschränkung statuieren (vgl. *BVerfGE* 35, 185 <190>; 109, 133 <157> [= StV 2004, 267 [Ls]]; 128, 326 <372>).

**a)** Die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 GG erfordert auch im Verfahrensrecht Beachtung. Entscheidungen, die auf einen Entzug der persönlichen Freiheit abzielen, müssen auf einer zureichenden richterlichen Sachaufklärung beruhen. Die Mindestanforderungen an eine zuverlässige Wahrheitserforschung (vgl. *BVerfGE* 57, 250 <274 f.> [= StV 1981, 381] m.w.N.) sind nicht nur im Erkenntnisverfahren, sondern auch im Vollstreckungsverfahren zu beachten (vgl. *BVerfGE* 58, 208 <222>; 70, 297 <308> [= StV 1986, 160]; 86, 288 <317> [= StV 1992, 471]; 109, 133 <162> [= StV 2004, 267 [Ls]]; 117, 71 <105>). Auch in denjenigen Verfahren, die dem sog. Freibeweis unterliegen, gilt die richterliche Aufklärungspflicht, wie sie für die Hauptverhandlung im Strafprozess in § 244 Abs. 2 StPO ihren Niederschlag gefunden hat (»Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung« – vgl. *BVerfGE* 70, 297 <309> zur Psychiatrieunterbringung; *BVerfGE* 109, 133 <162> [= StV 2004, 267 [Ls]] zur Sicherungsverwahrung; *BVerfGE* 117, 71 <105> zur Reststrafenaussetzung zur Bewährung und *BVerfGK* 9, 390 <395> m.w.N. für Entscheidungen im Strafvollzug). Dabei hängt die Reichweite der gerichtlichen Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Einzelnen davon ab,

inwieweit die Umstände des jeweiligen Falls zu – weiterer – Aufklärung Anlass geben (vgl. *BVerfGE* 59, 280 <282>; 63, 332 <337>).

**b)** Demgemäß ist bei der Übernahme der Vollstreckung ausländischer Freiheitsstrafen von Folgendem auszugehen:

**aa)** Die Vollstreckungsübernahme ist ein Akt der Rechtshilfe, mit dem ein ausländisches Strafverfahren im Stadium der Vollstreckung unterstützt werden soll (vgl. *Grotz*, in: Grützer/Pötz/Kreß [Hrsg.], Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., Vor § 48 Rn. 13 <Februar 2004>; *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl. 2012, Vor § 48 Rn. 2). Gem. § 57 Abs. 4 IRG findet auf die Vollstreckung einer umgewandelten Sanktion grundsätzlich das innerstaatliche Vollstreckungsrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Allerdings bestimmt § 57 Abs. 6 IRG, dass von der Vollstreckung abzusehen ist, wenn eine zuständige Stelle des ausländischen Staates mitteilt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind. Dies trägt dem rechtshilferechtlichen Charakter der Vollstreckungsübernahme Rechnung. Erachtet der ersuchende Staat die Vollstreckung nicht (mehr) für rechtmäßig, bedarf es der Durchsetzung seines Vollstreckungsanspruchs im Wege der Rechtshilfe nicht mehr. Dabei ist es Sache des Urteilsstaates, festzustellen, ob sein Vollstreckungsanspruch fortbesteht, so dass grundsätzlich nur im Fall einer entsprechenden Mitteilung von einer übernommenen Vollstreckung abgesehen werden kann.

**bb)** Hinsichtlich der sich aus dem Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Pflicht bestmöglicher Sachaufklärung ergibt sich hieraus im Fall der Vollstreckungsübernahme, dass es zwar nicht Sache der deutschen Vollstreckungsgerichte ist, den Wegfall des Vollstreckungsanspruchs des Urteilsstaates eigenständig zu überprüfen. Vielmehr ist grundsätzlich vom Fortbestand des Vollstreckungsinteresses des Urteilsstaates auszugehen. Bestehen jedoch begründete Anhaltspunkte oder beachtliche Indizien, dass der Vollstreckungsanspruch des Urteilsstaates entfallen ist, ist diese Frage durch Einholung einer Mitteilung der zuständigen Stellen des Urteilsstaates zu klären (zum entsprechenden Prüfungsmaßstab bei Auslieferungen vgl. *BVerfGE* 52, 391 <407>; 108, 129 <138>).

Dies gilt auch für das Vorliegen dauerhafter Vollstreckungshindernisse. Auch in diesem Fall können »die Voraussetzungen für die Vollstreckung« i.S.v. § 57 Abs. 6 IRG entfallen sein, da ein durchsetzbarer Vollstreckungsanspruch, dessen Erfüllung im Wege der Rechtshilfe angestrebt wird, nicht mehr besteht. Auch insoweit kann beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Einholung einer Mitteilung gem. § 57 Abs. 6 IRG geboten sein.

**2.** Hieran gemessen unterliegt der Verzicht der Fachgerichte auf weitere Sachaufklärung im vorliegenden Fall durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Rahmen der Prüfung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung gem. § 458 Abs. 1 StPO hätten die Gerichte eine Erklärung der zuständigen rumänischen Stellen zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung nach rumänischem Recht einholen müssen.

**a)** Es bestanden erhebliche Anhaltspunkte, dass durch Eintritt der Vollstreckungsverjährung nach rumänischem Recht

die Voraussetzungen einer Vollstreckung des gegen den Bf. ergangenen Strafurteil. entfallen waren und daher die Einholung einer diesbzgl. Mitteilung gem. § 57 Abs. 6 IRG geboten war:

Dass die Vollstreckung des rumänischen Urteil. in Deutschland an nach rumänischem Recht eingetretener Vollstreckungsverjährung scheitern könnte, wurde vom Bf. bereits im Exekutionsverfahren geltend gemacht, nachdem in Rumänien von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung der Vollstreckungsverjährung eingeleitet worden war. Zur Klärung der Frage stellte die GStA Stuttgart eine Anfrage, die vom zuständigen *AG Timisoara* bereits 5 Tage später, am 16.07.2012, dahingehend beantwortet wurde, dass ein Antrag des Bf. auf Feststellung der Vollstreckungsverjährung zwar abgelehnt worden sei, diese aber am 23.06.2013 eintrete. Diese amtliche rumänische Mitteilung stellt zwar keine Mitteilung i.S.d. § 57 Abs. 6 IRG dar, da ihr nicht entnommen werden kann, dass die Voraussetzungen der Vollstreckung des gegen den Bf. ergangenen Strafurteil. bereits entfallen sind. Aus ihr ergibt sich aber ein beachtliches Indiz dafür, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einstellungsantrag des Bf. durch das *LG* (23.07.2013) und das *OLG* (29.08.2013) Vollstreckungsverjährung nach rumänischem Recht eingetreten war und ein Freiheitsentzug daher rechtswidrig gewesen wäre.

Demzufolge hätte es den *Gerichten* obliegen, die Frage der möglichen Vollstreckungsverjährung nach rumänischem Recht von Amts wegen aufzuklären. Dem steht auch nicht entgegen, dass dem Bf. mit Beschl. v. 18.06.2013 zwei Monate Vollstreckungsaufschub gewährt wurden. Es kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Aufschub, der nach deutschem Recht (§ 79a Nr. 2 Alt. 1 StGB) zu einem Ruhen der Verjährung führt, auch nach rumänischem Recht einen späteren Eintritt der Vollstreckungsverjährung zur Folge hat. Hinzu kommt, dass selbst unter hypothetischer Zugrundelegung einer vergleichbaren rumänischen Regelung die Strafvollstreckung zum Zeitpunkt des Erlasses des *OLG*-Beschl. am 29.08.2013 verjährt gewesen wäre.

**b)** Demgegenüber kann auch nicht geltend gemacht werden, dass sich mit der Vollstreckungsübernahme die Frage des Eintritts der Vollstreckungsverjährung ausschließlich nach deutschem Recht richtet und für eine Anwendung von § 57 Abs. 6 IRG kein Raum verbleibt.

Soweit die *Gerichte* die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts zur Feststellung des Eintritts der Vollstreckungsverjährung mit dem Hinweis auf Art. 9 Abs. 3 ÜberstÜbk begründen, steht dem bereits entgegen, dass vorliegend ein Rückgriff auf die Regelungen des ÜberstÜbk nicht in Betracht kommt, da der Bf. sich bereits vor seiner Verurteilung in Deutschland aufhielt, es einer förmlichen Überstellung daher nicht bedurfte und er sich der Vollstreckung durch den Urteilsstaat auch nicht durch Flucht entzogen hat (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZP ÜberstÜbk; *Bock*, in: *Ambos/König/Rackow* [Hrsg.], *Rechtshilferecht in Strafsachen*, 2015, 3. Hauptteil Rn. 450). Damit verbleibt es im vorliegenden Fall bei den Regelungen des § 57 IRG. Insoweit wäre eine Nichtanwendung des § 57 Abs. 6 IRG trotz der Mitteilung des Eintritts der Vollstreckungsverjährung durch eine zuständige Stelle des Urteilsstaates mit dem rechtshilferechtlichen Charakter der Vollstreckungsübernahme (s.o. **B. II. 1.**

**b) aa)** nicht zu vereinbaren. Die Mitteilung, dass nach dem Recht des Urteilsstaates Vollstreckungsverjährung eingetreten ist, verweist auf ein dauerhaftes Vollstreckungshindernis und beinhaltet demgemäß den Wegfall der Voraussetzungen für die Vollstreckung i.S.d. § 57 Abs. 6 IRG.

**c)** Die angegriffenen Beschlüsse beruhen auch auf dem Grundrechtsverstoß. Bei der verfassungsrechtlich gebotenen weiteren Sachaufklärung hätten – wie es später auf Betreiben des Bf. durch das Urteil. des *AG Timisoara* festgestellt wurde – die rumänischen Behörden den Eintritt der Vollstreckungsverjährung zum 23.06.2013 bestätigt. Damit wäre die Vollstreckung der Strafe gegen den Bf. bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt worden.

## Tatbegriff im Auslieferungsverfahren; Spezialitätsgrundsatz

GrCh Art. 50, 51; SDÜ Art. 54; IRG § 83h; RB-EuHB Art. 1, 4, 11, 24, 27; AEUV Art. 82, 267; GG Art. 103 Abs. 3; StPO § 264; AO § 370

**1. Der in Art. 50 GrCh verwendete Tatbegriff ist entsprechend den zu Art. 54 SDÜ entwickelten Maßstäben unionsrechtlich autonom auszulegen; danach kommt es maßgeblich auf die »Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen« an, der »unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen oder von dem geschützten rechtlichen Interesse« zu stehen ist.**

**2. Eine Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes im Auslieferungsverkehr innerhalb der EU führt zu einem Vollstreckungshindernis, nicht aber zu einem Verfahrenshindernis.**

*BGH*, Beschl. v. 11.05.2015 – 1 StR 627/15 (LG Mannheim)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Angekl. jew. der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig gesprochen. Der Angekl. A. ist unter Einbeziehung von Einzelstrafen aus dem gegen ihn ergangenen Urteil. des *LG* Mannheim v. 12.05.2014 nach Auflösung der dortigen Gesamtstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 J. 6 M. verurteilt worden. [...]

[3] **I.** Revision des Angekl.n A.

[4] **1.** Ein Verfahrenshindernis besteht nicht.

[5] **a)** Das Urteil. des *LG Mannheim* v. 12.05.2014, durch das der Angekl. wegen Steuerhinterziehung in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt worden ist, hat keinen Strafklageverbrauch (Art. 103 Abs. 3 GG) bezüglich der hier verfahrensgegenständlichen Tat bzw. Taten herbeigeführt. Wie der GBA in seiner Antragschrift zutreffend aufgezeigt hat, liegen den beiden betroffenen Verfahren jew. unterschiedliche Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) zugrunde.

[6] Ein innerstaatlicher Strafklageverbrauch aufgrund des genannten Urteil. ergibt sich auch nicht aus Art. 50 GrCh. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob dieses unionsrechtliche Doppelverfolgungsverbot, das auch die mehrfache Strafverfolgung einer Tat innerhalb eines Mitgliedsstaates ausschließt (*EuGH*, Urteil. v. 26.02.2013 – C-617/10, Rn. 34 f.; näher *Radtke*, in: *Böse* [Hrsg.], *Europ. Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit*, *EnzEuR*, Bd. 9, 2013, § 12 Rn. 34